

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2000)

A. Zielsetzung

Förderung der deutschen Wirtschaft.

B. Lösung

Bereitstellung von Mitteln in Höhe von rd. 13,5 Milliarden DM für die im Wirtschaftsplan genannten Förderzwecke sowie der damit verbundenen Kosten. Die Ausgaben werden durch Zins- und Tilgungseinnahmen und zu rd. 47 v.H. durch Kreditaufnahme finanziert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

vgl. Abschnitt B

2. Vollzugaufwand

Der ERP-Wirtschaftsplan wird im wesentlichen von den Hauptleihinstituten (Deutsche Ausgleichsbank und Kreditanstalt für Wiederaufbau) und Hausbanken durchgeführt. Die Kosten der Verwaltung des ERP-Sondervermögens trägt der Bund. Die Verwaltung obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

E. Sonstige Kosten

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere der Mittelstand) und Freie Berufe erhalten im Rahmen des Fördervolumens zinsgünstige Kredite. Bei den geförderten Unternehmen entstehen hierfür im Zuge der Kreditausreichung keine zusätzlichen Kosten, sie werden im Gegenteil durch die zinsgünstigen Kredite von Kosten entlastet. Die mit der Gewährung der Kredite verbundenen Kosten der Hauptleihinstitute und der Hausbanken werden durch die aus dem ERP-Sondervermögen getragenen Bankenmarge gedeckt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (412) – 660 05 – Er 17/99

Berlin, den 29. Oktober 1999

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des
ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2000)

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2
ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der
als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2000)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2246), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2000 – wird in Einnahmen und Ausgaben auf

13 532 200 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 2000 Kredite in Höhe von

6 363 490 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 2000 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 2 200 000 000 Deutsche Mark abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz ausschließen.

(4) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1998 und 1999 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragswirtschaftsplans nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen

Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 450 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und die Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 7

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, vergeben werden.

§ 8

Die §§ 2 bis 7 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2001 weiter.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Begründung

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Als Einnahmen des ERP-Sondervermögens sind veranschlagt worden:

	TDM
Zinsen, Tilgungen und sonstige Rückflüsse, Erträge und Rückflüsse aus Beteiligungen	7 168 710
Einnahmen aus Krediten	6 363 490
	13 532 200

Als Ausgaben sind veranschlagt worden:

für Investitionen	11 010 000
für Zuweisungen und Zuschüsse	12 000
für Zinskosten	2 507 000
für sächliche Ausgaben	3 200
	13 532 200

Zu § 2

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Absatz 2:

Die Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2000 fällig werdender Kredite erhöht wird.

Absatz 3:

Die Vorschrift enthält die Ermächtigung für den Abschluß von Zins-Swap-Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden können. Die wirtschaftliche Wirkung von Zins-Swap-Geschäften besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben.

Absatz 4:

Die Vorschrift stellt sicher, daß bis zum Inkrafttreten des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2000 zugesagte, aber noch nicht ausgezahlte Beträge aus den in den beiden vorangegangenen Jahren erteilten Ermächtigungen zur Aufnahme von Krediten finanziert werden können.

Zu § 3

Die Vorschrift dient der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (vgl. § 10 ERP-Verwaltungsgesetz, § 18 Abs. 2 Nr. 2 BHO). Sie ist insbesondere erforderlich zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung, damit die ständige Zahlungsbereitschaft unabhängig von den Terminen der Zins- und Tilgungseingänge gewahrt werden kann. Der hierfür vorgesehene Rahmen ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die vorgeschlagene Regelung ist eine Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Mai 1977. Nach diesem Urteil ist die von der Verwaltung bei über- und

außerplanmäßigen Ausgaben vorzunehmende vorherige Abstimmung mit dem Parlament über die Frage, ob ein Nachtragswirtschaftsplan vorgelegt werden muß, bei Kleinbeträgen nicht erforderlich. Hierfür ist – wie in den Vorjahren – eine Grenze von 5 Mio DM festgelegt.

Zu § 5

Aus diesem Titel werden die Bürgschafts- bzw. Garantieverpflichtungen aus abgelaufenen Programmen finanziert. Sie betragen am 31. Dezember 1998 rd. 114,3 Mio DM. Ab 1. Januar 2000 werden darüberhinaus die neuen Garantieverpflichtungen aus der Förderung der Beteiligungsfinanzierung von Innovationen übernommen. Deshalb wurde der Rahmen erhöht.

Zu § 6

Außer den wirtschaftsfördernden Maßnahmen sollen in begrenztem Umfang völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte finanziell unterstützt werden. Dabei handelt es sich um Stipendienprogramme und Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Hierfür sind im Wirtschaftsplan Baransätze von insgesamt 12 Mio DM und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 11 Mio DM veranschlagt.

Diese Maßnahmen werden von der Ermächtigung nach § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur Förderung der deutschen Wirtschaft) nicht gedeckt. Ihre Gewährung erfordert eine Ausnahmeregelung.

Zu § 7

Durch die Vorschrift wird geregelt, welche Kreditinstitute nach § 6 ERP-Verwaltungsgesetz mit der Abwicklung von Aufgaben des ERP-Sondervermögens beauftragt werden können.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung bis zum Inkrafttreten des nächsten ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Zu § 9

Inkrafttreten

Anmerkung

Preiswirkungsklausel

Die zinsgünstigen ERP-Darlehen beeinflussen bei den Empfängern die Preisgestaltung tendenziell günstig. Die Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich jedoch nicht quantifizieren.

Wirtschaftsunternehmen werden durch den Vollzug der gesetzlichen Maßnahmen nicht belastet. Der Vollzugsaufwand für die Zielgruppe der ERP-Kredite, insbesondere die mittelständischen Unternehmen, beschränkt sich auf die Antragstellung für die Gewährung von ERP-Krediten bei den Hausbanken sowie auf die Beteiligung bei den banküblichen Verfahren der Kreditprüfung.

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 2000

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1998

Teil I

Wirtschaftsplan

nach § 7 des Gesetzes
über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens
vom 31. August 1953
zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1992

- Kapitel 1 (Ausgaben): Investitionsfinanzierung
- Kapitel 2 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 3 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 4 (Einnahmen): Einnahmen

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in den Titeln 862 01 und 862 02 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe von Einzelrichtlinien von den Hauptleihinstituten vergeben.

862 01-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft Verpflichtungsermächtigung 1 889 600 000 DM fällig im Jahr 2001 Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	8 550 000	9 900 000	10 185 208
862 02-330	Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparung Verpflichtungsermächtigung 845 000 000 DM davon fällig: Jahr 2001 bis zu 420 000 000 DM Jahr 2002 bis zu 425 000 000 DM Die Ausgaben bei Tit. 862 01 und 862 02 sind gegenseitig deckungsfähig.	2 100 000	2 700 000	2 911 336
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung des deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendaustausches	5 000	10 000	11 490
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung Verpflichtungsermächtigung 11 000 000 DM davon fällig: Jahr 2001 bis zu 4 000 000 DM Jahr 2002 bis zu 3 000 000 DM Jahr 2003 bis zu 2 000 000 DM Jahr 2004 bis zu 2 000 000 DM Die Ausgaben sind übertragbar.	7 000	—	—
	Gesamtausgaben	10 662 000	12 610 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse	12 000	10 000
Ausgaben für Investitionen	10 650 000	12 600 000
Gesamtausgaben	10 662 000	12 610 000

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Leistungsfähigkeit und -steigerung mittelständischer Unternehmen dienen. Die Mittel sollen vorrangig Antragstellern aus den neuen Bundesländern zugute kommen, ohne daß jedoch wichtige Förderaufgaben in den alten Bundesländern vernachlässigt werden.

Im einzelnen sind vorgesehen für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten und
Aufbauinvestitionen | 2 600 Mio DM |
| b) Existenzgründungen | |
| – Eigenkapitalhilfeprogramm | 1 700 Mio DM |
| – Existenzgründungsdarlehensprogramm | 2 500 Mio DM |
| c) mittelständische Bürgschaftsbanken
sowie Refinanzierung privater Kapital-
beteiligungsgesellschaften | 200 Mio DM |
| d) Ausbildungsplätzeprogramm | 150 Mio DM |
| e) Innovationen | 1 400 Mio DM |

Wenn es die Mittelnachfrage erfordert, können Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen vorgenommen werden.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung können Finanzierungshilfen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Investitionen mittelständischer Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den alten Bundesländern und Berlin (West), soweit diese Unternehmen nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt (Kapitel 09 02 Titel 882 82) erhalten, sowie allgemeine Aufbauinvestitionen bestehender mittelständischer Unternehmen in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.
- 520 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- b) Existenzgründungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft.

Im Rahmen des Eigenkapitalhilfeprogramms werden zinsverbilligte, persönliche Darlehen an natürliche Personen gewährt. Die Darlehen dienen der Gründung und Festigung einer selbständigen Existenz auch im Zuge der Privatisierung und Reprivatisierung. Auch Existenzgründungen Freier Berufe können gefördert werden. Die Darlehen haben Eigenkapitalfunktion, da sie – abgesehen von der persönlichen Haftung – vom Existenzgründer nicht abgesichert zu werden brauchen und im Konkursfall unbeschränkt haften. Zur Aufrechterhaltung des eigenkapitalersetzenden Charakters der Eigenkapitalhilfedarlehen muß der Bund den Banken gegenüber für Ausfälle Bürgschaften übernehmen. Hierfür zahlen Darlehensnehmer und das ERP-Sondervermögen eine nach dem Prinzip der Selbstfinanzierung berechnete Gebühr an Einzelplan 32 des Bundeshaushaltes. Die Ausfälle aus den Bürgschaften werden aus dem Einzelplan 32 geleistet. Diese Erläuterung ist verbindlich.

Im Rahmen des Existenzgründungsdarlehensprogramms können auch Existenzgründungen Freier Berufe (mit Ausnahme der Heilberufe) gefördert werden. 1 369,6 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

- c) Refinanzierungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften, um mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital zu erleichtern, sowie ERP-Darlehen an mittelständische Bürgschaftsbanken zur Übernahme von Bürgschaften bei der Kreditaufnahme mittelständischer Unternehmen und Angehöriger Freier Berufe.

- d) Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe.
- e) Langfristige Finanzierungen marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.

Zu Tit. 862 02

Es können Darlehen für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung sowie zur Reduzierung von Lärm, Geruch und Erschütterungen in Betrieben der gewerblichen Wirtschaft,
- b) Errichtung und Einrichtung von Anlagen der Abfallwirtschaft,
- c) Bau von Abwasserreinigungsanlagen,
- d) Maßnahmen zur Energieeinsparung, rationellen Energieverwendung bzw. zum Einsatz regenerativer Energien.

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

845 Mio DM sind auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 4 Mio DM auf Stipendienprogramme, und zwar

- 2,0 Mio DM auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein einjähriger Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- 1,6 Mio DM auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- 400 000 DM zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program's.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, der befristete Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Kosten der Evaluierung der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

1 Mio DM des Baransatzes entfällt auf das deutsch/jüdisch-amerikanische Begegnungsprogramm, mit dem jungen amerikanischen Juden die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Programm ist langfristig angelegt. Es wird seit 1999 von dem Bayerisch-Amerikanischen Zentrum im Amerika-Haus München unter dem Namen „Bridge of Understanding – The Jewish Experience of Modern Germany“ durchgeführt.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung. Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet ein Interministerieller Ausschuß im Einvernehmen mit dem Unterausschuß des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages „ERP-Wirtschaftspläne“.

Außer dem Baransatz von 7 Mio DM sind bei diesem Titel Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 11 Mio DM, fällig in den Jahren 2001 bis 2004, veranschlagt, um Zuschußzusagen für kommende Jahre geben zu können.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die in Titel 866 01 veranschlagten Mittel werden nach Maßgabe einer Richtlinie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben.

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds)	350 000	400 000	268 997
	Verpflichtungsermächtigung 140 000 000 DM fällig im Jahr 2003			
	Gesamtausgaben	350 000	400 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	350 000	400 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die teilweise auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1 : 3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Der auf Grund früherer Darlehen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bestehende Exportfonds I (Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01) in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM wird schrittweise an das ERP-Sondervermögen zurückgezahlt. Die Titelansätze im Exportfonds sind entsprechend angepaßt, um eine Förderung wie bisher zu gewährleisten.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	3 000	2 500	952
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	200	200	5
575 01-928	Verzinsung der Kredite	2 507 000	3 015 500	2 499 441
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	10 000	8 000	1 156
	Gesamtausgaben	2 520 200	3 026 200	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	3 200	2 700	
Zinskosten	2 507 000	3 015 500	
Ausgaben für Investitionen	10 000	8 000	
	Gesamtausgaben	2 520 200	3 026 200

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird.

Ferner können aus dem Ansatz Ausgaben geleistet werden, die im Zusammenhang mit dem jährlichen ERP-Wirtschaftsplangesetz entstehen.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. ä.), aus denen Erkenntnisse für die Fortentwicklung der ERP-Programme gewonnen werden können.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z.B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von in den Vorjahren übernommenen Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin und für die Bearbeitung von in den Vorjahren gewährten Krediten zu erleichterten Bedingungen an die Weberbank Berliner Industriebank KGaA zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der am Kapitalmarkt aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagio-kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahmen aus Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 1998 114,3 Mio DM.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2000 1 000 DM	Betrag für 1999 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1998 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u.a.	1 000	1 000	4
119 99-680	Vermischte Einnahmen	1 000	1 000	2 599
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapital- finanzierung	1 600	1 600	1 374
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen	10	10	0
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	200	200	627
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	2 113 400	2 136 000	2 124 583
162 03-872	Sonstige Zinsen	250 000	150 000	426 385
182 01-691	Tilgung von Darlehen	4 801 500	5 150 600	12 897 301
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	6 363 490	8 045 790	498 503
331 02-680	Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt für Kredite für Investitionen in den neuen Bundesländern	0	550 000	220 000
	Gesamteinnahmen	13 532 200	16 036 200	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	3 600	3 600
Übrige Einnahmen	13 528 600	16 032 600
Gesamteinnahmen	13 532 200	16 036 200

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Hierbei handelt es sich insbesondere um Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen. Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung der Weberbank Berliner Industriebank KGaA.

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen aus der Gewährung von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	793 200 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	1 293 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	25 400 000 DM
d) Sonstige	1 800 000 DM
	<u>2 113 400 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben des ERP-Sondervermögens.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	2 066 300 000 DM
b) Deutsche Ausgleichsbank	2 625 000 000 DM
c) Weberbank Berliner Industriebank KGaA	101 200 000 DM
d) Sonstige	9 000 000 DM
	<u>4 801 500 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Die Mittel aus der Kreditaufnahme dienen der Gewährung von Krediten insbesondere für Investitionen in den neuen Bundesländern.

Zu Tit. 331 02

Dem ERP-Sondervermögen wurden im Zuge der deutschen Vereinbarung Zinszuschüsse aus dem Bundeshaushalt zur Finanzierung der Kreditgewährung für Investitionen in den neuen Ländern in einem Gesamtvolumen von rd. 9,4 Mrd. DM zugesagt und auf die einzelnen Jahre bis 2009 verteilt. Für das Jahr 2000 sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1 000 DM	Ausgaben 1 000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1 000 DM	Zins- kosten 1 000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse 1 000 DM	Investitionen 1 000 DM
1	Investitionsfinanzierung		10 662 000			12 000	10 650 000
2	Exportfinanzierung		350 000				350 000
3	Sonstige Ausgaben . . .		2 520 200	3 200	2 507 000		10 000
4	Einnahmen	13 532 200					
		13 532 200	13 532 200	3 200	2 507 000	12 000	11 010 000

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel, Titel (Titelgr.) sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 1999	a) Bis einschl. 31. 12. 1998 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2000 b) VE 1999 c) VE 2000	davon fällig			
			2000	2001	2002	2003 ff.
in Mio DM						
1	2	3	4	5	6	7
Kap. 1						
862 01 Mittelständische Unternehmen	9 900,0	a) — b) 1 889,6 c) 1 889,6	— 1 889,6 —	— — 1 889,6	— — —	— — —
862 02 Umweltschutz und Energieeinsparung	2 700,0	a) 420,0 b) 825,0 c) 845,0	420,0 425,0 —	— 400,0 420,0	— — 425,0	— — —
681 02 Gewährung von Stipendien, Förderung transatlantischer Beziehungen	10,0	a) — b) 10,0 c) —	— 4,0 —	— 3,0 —	— 2,0 —	— 1,0 —
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung		a) — b) — c) 11,0	— — —	— — 4,0	— — 3,0	— — 4,0
Kap. 2						
866 01 Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer.	400,0	a) 275,0 b) 105,0 c) 140,0	140,0 — —	135,0 — —	— 105,0 —	— — 140,0
Summe		b) 2 829,6 c) 2 885,6	2 318,6 —	403,0 2 313,6	107,0 428,0	1,0 144,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2000	1999
	1 000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	13 532 200	16 036 200
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	7 168 710	7 990 410
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	6 363 490	8 045 790
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	9 145 490	11 233 790
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	2 782 000	3 188 000
Saldo	6 363 490	8 045 790
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Finanzierungssaldo	6 363 490	8 045 790

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	2000	1999
	1 000 DM	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	8 000 000	10 000 000
1.2 kurzfristig	1 145 490	1 233 790
Summe 1.	9 145 490	11 233 790
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	2 300 000	2 738 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	482 000	450 000
Summe 2.	2 782 000	3 188 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	6 363 490	8 045 790

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1998 DM	Stand am 31. 12. 1997 DM
A. Bankguthaben	7 903 469 321,43	7 603 648 247,26
B. Darlehensforderungen	49 023 106 660,55	48 555 547 869,87
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	15 928 603,04	18 681 009,92
2. Tilgungsforderungen	240 193 921,83	255 174 435,06
3. Regreßforderungen	3 494 508,41	3 494 508,41
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,00	90 000 000,00
2. Deutsche Ausgleichsbank	532 900 000,00	532 900 000,00
3. Weberbank Berliner Industriebank KGaA – Genußrechtskapital – .	40 000 000,00	40 000 000,00
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapital- finanzierungsprogramms	400 000,00	400 000,00
	57 849 493 015,26	57 099 846 070,52

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1997

Darlehen	3 625 906 DM
Zinsen	0 DM
Gewährleistungen	1 156 315 DM
	4 782 221 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1998

	Passiva:	
	Stand am 31. 12. 1998	Stand am 31. 12. 1997
	DM	DM
A. Vermögensbestand	23 789 433 697,61	23 530 506 810,11
B. Verbindlichkeiten	34 060 059 317,65	33 569 339 260,41
	<hr/>	<hr/>
	57 849 493 015,26	57 099 846 070,52
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	114 310 827,33	149 453 255,64

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat bittet, bei dem Titel 862 02-330 „Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparungen“ nicht über die relative Reduzierung des Gesamtplanes des ERP-Sondervermögens hinaus zusätzliche Gelder einzusparen.

Eine Mittelzuführung zugunsten des Titels 862 02-330 könnte zu Lasten des Titels 862 01-691 vorgenommen werden.

Begründung

Die überproportionale Reduzierung des Ansatzes im Titel 862 02-330 „Finanzierungshilfen an private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Investitionen für Umweltschutz und Energieeinsparungen“ widerspricht den Bemühungen von Bund und Ländern, mittelständische Unternehmen zu einer umweltorientierten Unternehmensführung und Investitionstätigkeit im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung zu motivieren.

Gerade im Hinblick auf die erforderliche Konsolidierung der öffentlichen Haushalte ist es erforderlich, in der Investitionsförderung eindeutige Schwerpunkte zu setzen. Diese Schwerpunkte sollten den Anforderungen der Agenda 21 für eine nachhaltige Entwicklung gerecht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf widerspricht diesem Ziel.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Das Fördervolumen des ERP-Wirtschaftsplanes 2000 beträgt 11 Mrd. DM nach 13 Mrd. DM im Jahre 1999. Bei der Festlegung dieses Fördervolumens hat sich die Bundesregierung an der voraussichtlichen Inanspruchnahme der Fördermittel in 1999 auf der Basis bereits vorliegender Ist-Werte orientiert. Sie geht davon aus, dass der Mittelansatz von 11 Mrd. DM ausreichen wird, um die Nachfrage in den Förderbereichen insgesamt zu befriedigen.

Bei der Festlegung der Mittel für die einzelnen Förderbereiche wurden darüber hinaus auch zu erwartende Veränderungen mit einbezogen. Beim Mittelansatz für den Titel 862-02 330 in Höhe von 2,1 Mrd. DM wurde auch berücksichtigt, dass der große Nachholbedarf in der gewerblichen Wirtschaft der neuen Länder, der in den Vorjahren zu sehr deutlichen Überschreitungen der Ansätze des ERP-Wirtschaftsplanes geführt hat, inzwischen weitgehend abgedeckt ist und die qualitativen Anforderungen im Interesse einer deutlichen Verbesserung der Umweltwirksamkeit deutlich angehoben wurden. Der Mittelansatz entspricht deshalb der zu erwartenden Nachfrage. Die betroffenen Bundesressorts sind sich darüber einig, dass die Mittelbereitstellung bedarfsgerecht erfolgt. Durch die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Titelgruppe 682 besteht immer die Möglichkeit, den Umwelt- und Energiespartitel im Rahmen anderweitig nicht ausgeschöpfter Mittel zu verstärken.

Die Bundesregierung hält deshalb an der vorgeschlagenen Mittelaufteilung fest. Eine sachliche Notwendigkeit der Veränderung besteht nach der geschilderten Sachlage nicht.

